

**Rechtsverordnung des Marktes Eckental
über verkaufsoffene Sonntage**

vom 05. Juni 2000

Der Markt Eckental erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchIG) vom 28.11.1956 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl I S. 1186) in Verbindung mit § 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASiV) vom 2. August 1994 (GVBl S. 781, BayRS 805-2-A) folgende

RECHTSVERORDNUNG :

§ 1

- (1) Aus Anlass der Kirchweih dürfen die Verkaufsstellen in allen Gemeindeteilen am jeweiligen Kirchweihsonntag dieses Gemeindeteils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet werden.
- (2) Verkaufsstellen im Gemeindegebiet, die von der Möglichkeit der Offenhaltung am Kirchweihsonntag Gebrauch machen, müssen am vorausgehenden Samstag ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 2

- (1) Aus Anlass des Marktfestes dürfen die Verkaufsstellen im Gemeindegebiet Eckental jeweils am Marktfestsonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.
- (2) Verkaufsstellen im Gemeindegebiet, die von der Möglichkeit der Offenhaltung am Marktfestsonntag Gebrauch machen, müssen am vorausgehenden Samstag ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 3

- (1) Aus Anlass des Weihnachtsmarktes dürfen die Verkaufsstellen im Gemeindegebiet Eckental am 1. Adventsonntag, soweit dieser Termin auf einen Sonntag im November fällt, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Verkaufsstellen im Gemeindegebiet, die am 1. Adventsonntag geöffnet sind, müssen am vorausgehenden Samstag ab 14.00 Uhr geschlossen sein.

§ 4

Die Vorschriften des § 17 LSchIG, die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit i.S. des § 24 LSchIG dar.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Marktes Eckental in Kraft.

Gleichzeitig treten die Rechtsverordnungen des Marktes Eckental über die verkaufsoffenen Sonntage anlässlich der Kirchweihen vom 02.10.1996 und die Rechtsverordnung über verkaufsoffene Sonntage anlässlich des Weihnachtsmarktes vom 24.11.1997 außer Kraft.

Eckental, den 05. Juni 2000

MARKT ECKENTAL


Holindonner
1. Bürgermeister



11 028.11
Lo/Tr

**1. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über
verkaufsoffene Sonntage vom 05.06.2000**

vom 31.07.2003

Der Markt Eckental erlässt auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verlängerung der Ladenöffnung an Samstagen (BGBl. I S. 658) in Verbindung mit § 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (AsiV) vom 02.08.1994 (GVBl. S. 781, BayRS 805-2-A) folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung über verkaufsoffene Sonntage vom 05.06.2000 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 werden gestrichen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eckental, 31.07.2003


Glässer
1. Bürgermeister

